

38

V e r o r d n u n g

über das "Naturschutzgebiet GÖRBEIMOOS"  
in der Steuergemeinde Gilching, Landkreis Starnberg.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 521) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung folgendes verordnet:

§ 1.

Das 3 1/2 km südwestlich von Gilching in der Steuergemeinde Gilching, Landkreis Starnberg liegende GÖRBEIMOOS wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,332 ha und umfasst in der Steuergemeinde Gilching, Kartenblatt (Flur) 11, die Parzelle Nr. 2384 und Teile der Parzellen Nr. 2364 bis 2369.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in München, der unteren Naturschutzbehörde in Starnberg und dem Bürgermeister in Gilching.

§ 3.

In Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschliesslich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

- (1) Unberührt bleibt: a) die rechtmässige Ausübung der Jagd, b) die Streunutzung im bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

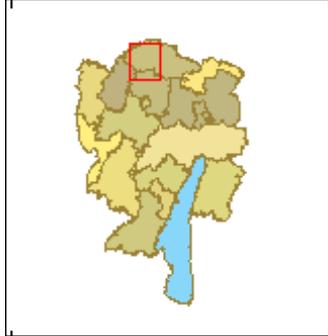
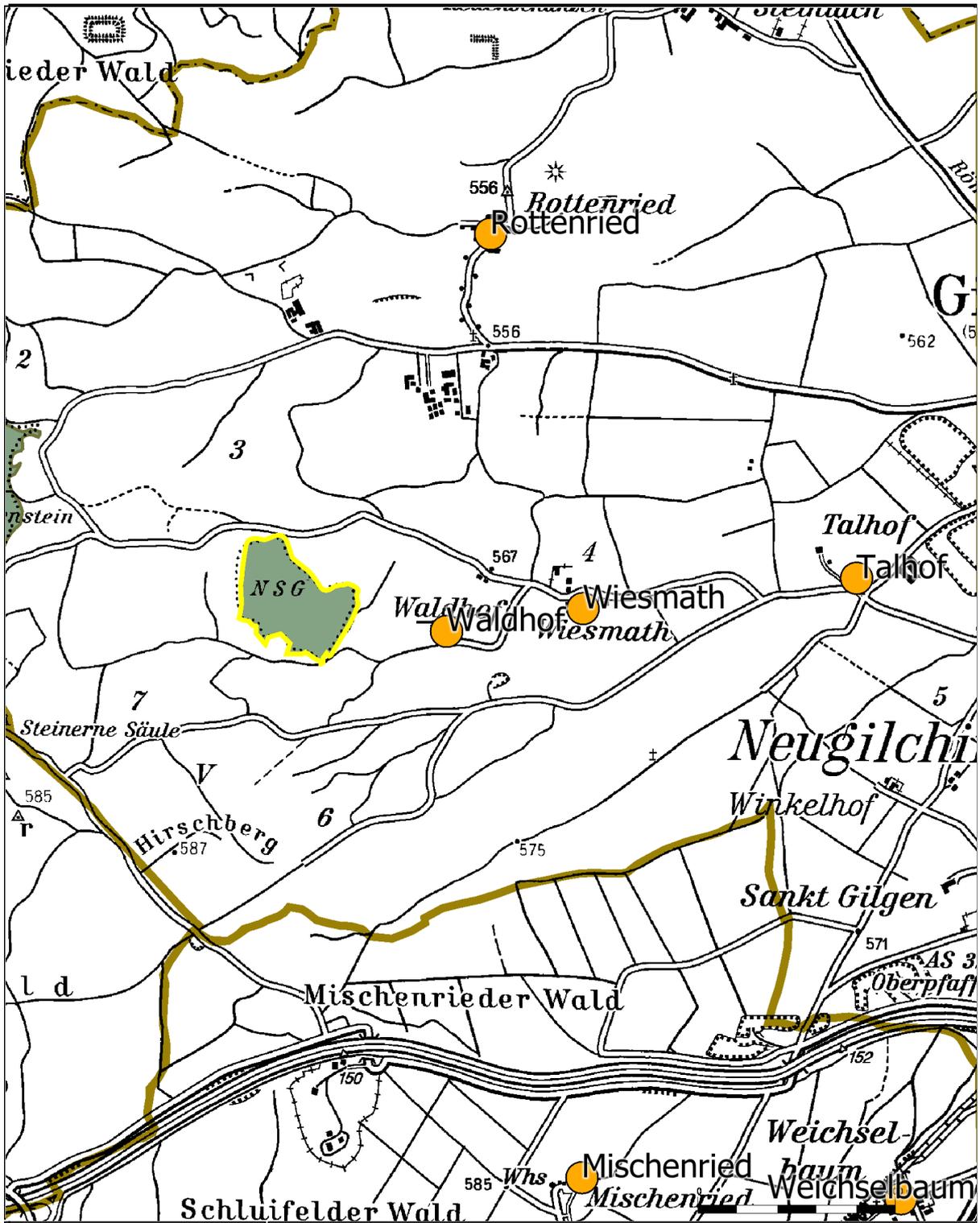
Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayer. Regierungsanzeiger in Kraft.

München, den *12. II* 1941

Der Regierungspräsident  
- als höhere Naturschutzbehörde -

gez. G. Kreis

(Rabl.) vom ..... 19...  
St. (Nr.) ..... S....



LRA Starnberg GeoLIS		
		Maßstab 1: 25000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 8.11.2006